

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 768

vom 2. März 1976

Gemeinde Niederdorf, Bau- und Strassenlinienplan "Bachmatten"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf hat am 16. Dezember 1974 dem Bau- und Strassenlinienplan "Bachmatten" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 14. Januar bis 12. Februar 1975 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 1 vom 9. Januar 1975 und im Waldenburger Bezirksblatt Nr. 2 vom gleichen Datum bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 31. Dezember 1974 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 13. Februar 1975 unterbreitet der Gemeinderat Niederdorf den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Bauge-
setzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Ein-
wohnergemeindeversammlung Niederdorf am 16. De-
zember 1974 beschlossene Bau- und Strassenlinien-
plan "Bachmatten" genehmigt und damit allgemein-
verbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer
45/eBS/2/0 versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind ge-
stützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den
Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im
Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Niederdorf (2)

Ingenieurbüro Sutter & Gudenrath, Im Hoo-
land, Arboldswil

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Rheinstr. 3, Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Tiefbauamt

Wasserwirtschaftsamt

Bodenamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

G-11-4